

§ 75c.

Ist ein Rechtsanwalt gemeinschaftlicher Rechtsbeistand für mehrere Verfolgte, so erhöhen sich die Gebühren um fünf Zehnteile.

§ 52.

Die Bestimmungen des Gesetzes über vorübergehende Rechtspflegemaßnahmen im Hinblick auf das Saargebiet vom 10. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 241) bleiben unberührt.

§ 53.

Der Reichsminister der Justiz kann bestimmen, daß die Zulässigkeit der Rechtshilfe im Verhältnis zu einzelnen ausländischen Regierungen von weiteren Voraussetzungen abhängig ist. Er kann auch für die Tätigkeit der Gerichtsbehörden Gebühren bestimmen.

§ 54.

Hat eine ausländische Regierung bei der Bewilligung von Rechtshilfe in Strafsachen die Verwertung der Rechtshilfe an eine Bedingung geknüpft, so ist die Bedingung im inländischen Verfahren zu beachten.

§ 55.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1930 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
v. Guérard

2) Zündwarenmonopolgesetz ¹⁾

29. Januar 1930

Text: siehe RGL. 1930 Teil I S. 11

Anlage: Satzung der Deutschen Zündwarenmonopolgesellschaft

Text: siehe RGL. 1930 I S. 20.

3) Gesetz zum Schutze der Republik

Vom 25. März 1930 (RGL. 1930 Teil I S. 91)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

¹⁾ Der dazu gehörige Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Svenska Tändsticks-Aktiebolaget vom 26. Oktober 1929 ist abgedruckt Bd. II Teil II dieser Zeitschrift S. 298.